

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. die Redaktion R. Lange, Ems.	Ausgegebenes Diez, Montag den 10. Juli 1916.	Nr. 158
---	---	---------

Amtlicher Teil

Abt. II Tgb. Nr. 10333. Coblenz, den 5. 7. 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Der Verkauf von Kornblumen und Klatschmohn im Straßenhandel wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:**

gez. v. Luckwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) wird aufgehoben.

Für Heu aus der Ernte des Jahres 1915, das auf Grund der Verordnung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) zu liefern ist, bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Februar 1916 in Geltung.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des deutschen Samaritervereins zu Kiel hat, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnung erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, welche unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller Preuß. See-, Fluß- und Binnenschiffe abgegeben werden, die sich in der Empfangsbescheinigung zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß diese Tafeln bei den nachstehend bezeichneten Behörden und Stellen zu erhalten sind:

im Wasserbaubezirk Frankfurt a. M.:

1. bei dem Wasserbauaufseher in Hanau,
2. bei dem Wehrmeister in Frankfurt a. M.,
3. bei dem Kribsmeister in Höchst a. M.,
4. bei dem Kribsmeister in Eltville,
5. bei dem Hafenbeamten in Schierstein,
6. bei dem Hafenbeamten in Rüdesheim,

und im Wasserbaubezirk Diez:

7. bei dem Vorstände des Wasserbauamtes in Diez,
8. bei dem Buhnenmeister in Wehlar,
9. bei dem Schleusentwärter in Runkel,
10. bei dem Hafenmeister in Oberlahnstein,
11. bei dem Schleusentwärter in Weilburg,
12. bei dem Schleusentwärter in Limburg,
13. bei dem Schleusentwärter in Ems.

Die genannten Behörden und Stellen sind angewiesen worden, die fraglichen Tafeln an diejenigen Schiffseigentümer und Schiffsführer unentgeltlich zu verabfolgen, welche sich in der Empfangsbescheinigung zu deren Anheftung auf ihren Schiffen verpflichten.

Wiesbaden, den 28. Juli 1887.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Diez, den 7. Juli 1916.

Der Landrat.
Duberstadt.

An die Herren Bürgermeister
 Gemäß §§ 86 ff. und 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41 ff.) ersuche ich Sie, das Verzeichnis (Urliste) der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte für das Jahr 1916 berufen werden können, alsbald sorgfältig aufzustellen und nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen nebst den etwa vorgebrachten Einsprüchen bis zum 10. August d. Js. an das Königl. Amtsgericht einzusenden.

In der Liste sind nicht aufzunehmen:

A. Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind:

1. Ausländer,
2. diejenigen, welche rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt oder mit zeitweisem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft worden sind;
3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

B. Personen, welche zum Schöffenamte nicht zu berufen sind:

1. Ausländer,
2. Personen, welche noch nicht zwei Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten Jahren empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten;
6. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
7. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; hierzu gehören auch: a) Eisenbahn-Stations-Vorsteher; b) Stationsaufseher und Assistenten; c) Bahnmeister; d) Weichensteller; e) Bahnwärter; f) Zugführer; g) Packmeister; h) Schaffner; i) Rangiermeister; k) Bag.-wärter und Bremsen; l) Stations- und Perrondienner und m) Nachtwächter.
8. Religionsdiener und Volksschullehrer.
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen, einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Urlisten insofern unvollständig waren, als in ihnen eine ganze Anzahl Personen fehlten, obwohl Ausschlussgründe nicht vorlagen. Ich muß erwarten, daß alle aufnahmeverberechtigten Personen auch tatsächlich in die Liste eingetragen werden.

**Der Landrat.
 Duderstadt.**

J.-Nr. II. 6804. Diez, den 5. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Die Jahresrechnung der Kreis kommunalkasse des Untertahnkreises für das Rechnungsjahr 1914 ist von dem Kreistage in seiner Sitzung am 30. Juni ds. Js. auf eine Einnahme und eine Ausgabe von 707 868 Mark 41 Pfg. und diejenige der Kreisschweineversicherung auf eine Einnahme von 25 687 Mark 80 Pfg. und auf eine Ausgabe von 12 245 Mark 58 Pfg., somit auf eine Mehreinnahme von 13 442 Mark 22 Pfg. festgestellt worden, was hiermit nach § 87 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 veröffentlicht wird.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
 Duderstadt.**

Einklieferung von erbeuteten Druckwerken und Schriftstücken an die Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

Sämtliche erbeuteten Druckwerke und Schriftstücke sind als Kriegsbeute zu behandeln und der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes zuzuführen.

Keine Behörde, kein Truppenteil, kein Kriegsteilnehmer ist berechtigt, derartige Stücke zurückzubehalten oder sie an Bibliotheken, Museen, Händler usw. zu verschenken oder zu verkaufen.

Nach dem Erlass vom 30. Januar 1915 (Armee-Verordnungsblatt Seite 49) haben die Behörden und Truppen im Kriegsgebiet derartiges Material, soweit es für die Oberste Heeresleitung von Bedeutung ist, an die Nachrichtenoffiziere bei den Armee-Oberkommandos, falls es jedoch zweifellos keinen Wert mehr für die Operationen hat, an die Generalkommandos abzugeben, die es der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes zuleiten.

Das entgegen diesen Bestimmungen auf anderem Wege in die Heimat gelangte Material ist unverzüglich an die Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes abzugeben. Wer trotzdem Beutestücke dieser Art zurückbehält oder von Dritten annimmt, macht sich strafbar.

**Kriegsministerium.
 In Vertretung:
 gez. von Wandel.**

J.-Nr. II. 6712. Diez, den 7. Juli 1916.

Betr. Verausgabung von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 19. Juni bis 16. Juli 1916 läuft am Sonntag, den 16. Juli 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Aufdruck der Umschlagseite der alten Brotbücher ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 10. 7. bis 15. 7. ds. Js. zu erfolgen.

Die dieserhalb von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
 Duderstadt.**

Nr. 5573. Diez, den 7. Juli 1916.

Bekanntmachung

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3. v. Mts., Nr. 4997, Kreisblatt Nr. 131, betreffend die Behandlung von Zurückstellungs-, Versorgungs- und Beurlaubungsgesuchen bemerke ich, daß bei allen Anträgen auf Zurückstellung eine Bescheinigung des Mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verbandes in Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße Nr. 28, erforderlich ist, zum Nachweis, daß auf dem Arbeitsmarkt militärfreie Arbeitskräfte der gesuchten Art nicht vorhanden sind.

Das Gleiche trifft zu bei allen Anträgen auf Ueberweisung garnison- und arbeitsverwendungsfähiger Leute.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies bei Weitergabe der bei Ihnen eingehenden Gesuche zu berücksichtigen und die Beteiligten hierauf hinzuweisen.

**Der Landrat.
 Duderstadt.**

Bei dem großen Mangel an Tierärzten in den Kreisen ist es für die Entleerung von Pferden sehr schwer, z. T. beinahe unmöglich, die bei Rückgabe von Pferden geforderte Bescheinigung der Seuchensfreiheit usw. aufzubringen. In Zukunft genügt es daher, wenn in solchem Fall der Entleerer eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Seuchensfreiheit seines Stalles beibringt. Die Untersuchung des Pferdes hat dann bei Rückgabe durch den zuständigen Veterinär stattzufinden.

Stellvertretendes Generalkommando.

VIII. Armee-korps.

B. I. d. St. G. R.

Im Auftrage.

gez.: Matthia, Oberstleutnant.

Frankfurt a. M., den 20. Juni 1916.

Betr.: Behandlung von Krankheiten durch nicht approbierte Personen, Ankündigung und Anbieten von Heilmitteln usw.

Verordnung.

1. Die Verordnung vom 18. 2. 1915 (III 6 Nr. 701/1492) betr. Verbot der Aufnahme von Anzeigen nicht approbierter Personen über Krankheitsheilungen in Zeitungen und Ziffer I der Verordnung vom 22. 1. 1916 (III b Nr. 1297/335) betr. Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen werden aufgehoben.
2. An Stelle dieser Bestimmungen wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 angeordnet:

I.

1. Den Personen, die sich gewerbmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ist es verboten, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adress- oder Telefonbuch anzukündigen. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahn-techniker und Bandagisten.
2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, ist verboten.
3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgte Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (fettanregende oder entfettende Mittel, Busenmittel usw.), ist verboten.
4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.
5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.
6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 3 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden..

Den unter 1. Ziffer 1 genannten Personen ist ferner

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung);
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren;
3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Miasma, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten;
4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten;
5. die Behandlung von Krebskrankheiten;
6. die Behandlung mittels Hypnose;
7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken;
8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Bekanntmachung

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ordne ich hiermit in Gemäßheit des § 4 der Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zu dem Kadaverbeseitigungsgesetze vom 17. Juni 1911 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 18. März 1912) an, daß die Anzeigepflicht sich auch auf die Kadaver von Einhuferfohlen und Kälber unter 3 Wochen zu erstrecken hat.

Wiesbaden, den 16. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

* * *

I. 5733.

Diez, den 3. Juli 1916.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Weiterbekanntmachung ersucht.

Ich weise bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß nach § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Tier-Kadaverbeseitigungsgesetze vom 1. Mai 1912 die Benützung der Kadaver im gekochten Zustande im eigenen Wirtschaftsbetrieb des Besitzers als Futtermittel für Tiere mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter der Bedingung zulässig ist, daß das Fleisch vor der Verwendung derart gekocht wird, daß es auch in den innersten Schichten grau und grauweiß gefärbt ist und der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

Die Herren Bürgermeister der an die Tierkörperverwertungsanstalt in Limburg angeschlossenen Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß nunmehr alle Kadaver von Pferden, Eseln, Mauleseln, Manttieren, von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen — der genannten Anstalt überwiesen werden, soweit nicht die Verwendung als Futtermittel für Tiere im eignen Wirtschaftsbetrieb des Besitzers von mir gestattet worden ist. Ich nehme Bezug auf die im amtlichen Kreisblatt Nr. 15 von 1914 veröffentlichte Kreispolizeiverordnung vom 14. Januar 1914 nebst zugehöriger Bekanntmachung vom gleichen Tage.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und kosmetische Mittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Dunstobst oder Kompott (eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
2. gezuckerten (kandierte) Früchten,
3. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlen säuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
4. Weinbrandwein und weinbrandähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maitwein und dergleichen), Punsch- und Brogeextrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
5. Essig,
6. Most und Senf,
7. Fischmarinaden,
8. Kautabak,
9. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2.

In den im § 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von

1. Marmeladen nur soweit, daß in der fertigen Marmelade nicht mehr zugesetzter Zucker als 50 vom Hundert der fertigen Obstdauerware enthalten ist,
2. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlen säuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung erforderlich ist,
3. Obst- und Beerenwein nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

§ 3.

Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 4.

Wer bisher Zucker zu einem der im § 1 und 2 bezeichneten Zwecke verarbeitet hat, hat dem Kommunalverbande bis zum 1. Juli Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Zucker er besitzt und zu welchem Zwecke sie verarbeitet werden sollen. Der Kommunalverband hat der Reichszuckerstelle die angezeigten Mengen bis zum 10. Juli mitzuteilen.

§ 5.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Zucker bezogen und verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine nach Maßgabe der verfügbaren Bestände an Zucker und der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe der Ware aufzustellen.

§ 6.

Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erteilt die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg die Bezugsscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, die die Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitabschnitte festsetzt. Hierbei soll kein

gewerblicher Betrieb, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten als ihm hiernach zusteht, hat insoweit keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Zucker.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. wer den von der Reichszuckerstelle nach § 5 gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. wer vorsätzlich die nach § 4 Satz 1 erforderliche Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann Zucker, der nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Freiherr von Stein

Nichtamtlicher Teil.

Ein Friedens-Nationalausschuß.

Köln, 7. Juli. Die „Kölnische Zeitung“ berichtet aus Berlin: Unter dem Vorsitz des Fürsten Wedel hat sich eine große Zahl von Männern der Wissenschaft, der Industrie, des Handels und der ländlichen Berufe zu einem deutschen Nationalausschuß zusammengefunden, der sich zur Aufgabe gestellt hat, unter Fernhaltung von allen Einseitigkeiten für ein einheitliches Verständnis des deutschen Volkes für einen ehrenvollen, die gesicherte Zukunft des Reiches verbürgenden Frieden zu wirken. Die Geschäftsstelle des Ausschusses befindet sich Wilhelmstraße 37.

Aus Bulgarien.

Barna, 3. Juli. Zar Ferdinand hat den deutschen Reichstagsabgeordneten gedankt: Die lebenswürdige Depesche der Reichstagsabgeordneten habe ich mit Freude erhalten u. danke den Herren wärmstens dafür. Im Geiste weile ich heute mit Ihnen in Euginos und bedauere, Ihnen nicht persönlich meine Gärten vorführen zu können.

Rüdenfutter.

Zur Verwendung als solches steht Kanariensaar zur Verfügung. Bestellungen werden durch die Herren Bürgermeister erbeten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis-Ausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßigt, versündigt sich am Vaterlande.